

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen der APRO Technologie GmbH (im folgenden APRO genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Diese haben Gültigkeit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn hierauf nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen, die von einem Besteller einem Auftrag zugrunde gelegt werden, werden hiermit widersprochen. Sie erlangen Wirksamkeit nur, wenn Sie von APRO schriftlich anerkannt werden.

1.3. Änderungen der vorliegenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform.

2. Angebot und Vertragschluss

2.1. Angebote von APRO sind freibleibend. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftrag des Bestellers durch APRO schriftlich bestätigt wurde. Weicht die Bestätigung von dem Auftrag ab, so ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgebend, sofern nicht der Besteller die Abweichung unverzüglich schriftlich rügt.

2.2. Mündliche, telefonische und durch Vertreter getroffene Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch APRO.

2.3. Die in Preislisten, Prospekten, Kostenvoranschlägen und sonstigen dem Besteller ausgehändigten Unterlagen enthaltenen Abbildungen und Angaben, insbesondere Gewichts- oder Maßangaben beziehungsweise sonstige technische Daten, in Bezug genommene DIN-, VDE- oder sonstige betriebliche oder überbetriebliche Normen und Muster kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen schriftlichen Verbindlichkeitserklärung eine Eigenschaftszusicherung von APRO dar.

3. Preise

3.1. Maßgebend sind unsere am Liefertag geltenden Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Nebenaufwendungen, insbesondere Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungs- und Zustellungsgebühren, Montage und Inbetriebnahme etc. werden gesondert berechnet.

3.2. Festpreise bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3.3. Preisreklamationen müssen innerhalb von 14 Tagen gelten gemacht werden.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.

4.2. Rechnungen sind in der Reihenfolge der Rechnungsstellung kostenfrei in bar, durch Überweisung oder durch Scheck zu zahlen. Bei Schecks gilt der Tag der Einlösung als Tag der Bezahlung. Nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ist der Rechnungsbetrag unabhängig von der Frage des Verzuges mit 5 von Hundert zu verzinsen. Zur Zurückbehaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist der Besteller nur berechtigt, wenn diese von APRO anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

4.3. An Besteller, mit denen eine laufende Geschäftsverbindung nicht besteht, wird gegen Nachnahme des Rechnungsbetrages abzüglich 2 von Hundert Skonto geliefert.

4.4 Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, ist APRO berechtigt, die gesamte Restschuld - auch aus anderen Lieferungen - fällig zu stellen, selbst wenn hierfür Schecks hereingenommen wurden. In diesem Fall ist APRO außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, sowie nach Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Verzug und Ratenzahlung

5.1. Der Besteller kommt mit der ersten Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist APRO berechtigt, Zinsen in Höhe der von Ihr selbst aufzuwendenden Kreditkosten mindestens aber 3 von Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz pro Jahr zu berechnen. Für jede Mahnung werden zehn Deutsche Mark in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

5.2. Wird bei einer Ratenzahlungsvereinbarung eine Zahlungsfrist von Seiten des Bestellers um mehr als fünf Tage überschritten, so wird der gesamte Restkaufpreis zur Zahlung fällig.

5.3. In diesem Fall sowie im Falle des Verzuges ist die APRO berechtigt, zur Sicherung ihrer Forderung Lieferungen und Leistungen bis zur endgültigen Bezahlung zurückzubehalten oder, wenn Lieferung bereits erfolgte, die Waren wieder an sich zu nehmen. Nach Setzung einer Nachfrist ist APRO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6. Lieferungs- und Leistungszeit, Teillieferungen

6.1. APRO ist um schnellstmögliche Lieferung und um Einhaltung genannter Lieferfristen und Termine bemüht. Sollte die Lieferung dennoch schuldhaft um mehr als sechs Wochen verzögert werden, so kann der Besteller APRO eine Nachfrist setzen, die jedoch mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges oder Nichterfüllung bestehen insoweit nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens APRO.

6.2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und von Umständen, die APRO nicht zu vertreten hat - hierzu gehören auch nach Vertragsschluß bekanntgewordene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, Behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei Lieferanten von APRO oder deren Unterlieferanten eintreten, hat APRO auch im Falle vereinbarter Fristen und Termine nicht zu vertreten. Sie berechtigen APRO, die Lieferungen beziehungsweise Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Lieferung hierdurch um mehr als drei Monate, so kann auch der Besteller nach Setzung einer Nachfrist von mindestens vier Wochen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten.

6.3. Voraussetzung für die Einhaltung von Lieferfristen ist, das der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen beigebracht hat und vereinbarte Anzahlungen eingegangen sind.

6.4. Bei Versendung von Waren gilt der Tag der Versandaufgabe als Liefertag, ansonsten der Tag, an dem der Besteller die Mitteilung von der Versandbeziehungsweise Abholbereitschaft erhält.

6.5. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig und können gesondert abgerechnet werden.

7. Versand, Gefahrtragung

7.1. Die Versendung erfolgt nach Angaben des Bestellers, anderenfalls nach bestem Wissen von APRO, jedoch unter Ausschluß der Haftung für die Wahl der billigsten und schnellsten Versendungsart.

7.2. Holzkisten, Pappkartons und Einwegverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

7.3. Für den Fall der Versendung geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald APRO die zu liefernde Ware an einen Spediteur oder an ein Transportunternehmen

übergeben hat. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn APRO Leistungen anderer Art, zum Beispiel Versandkosten oder Montage übernommen hat.

7.4. Wird der Versand durch Umstände verzögert, die APRO nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tage der Versandbereitschaft, die in diesem Falle dem Besteller angezeigt wird auf diesen über.

7.5. APRO steht das Recht zu, die zu versendende Ware auf Kosten des Bestellers gegen das Transportrisiko versichern zu lassen. Eine Pflicht hierzu besteht nur aufgrund eines besonderen schriftlichen Auftrags.

7.6. Soll keine Versendung erfolgen, so geht die Gefahr drei Tage nach Mitteilung der Abholbereitschaft auf den Besteller über.

7.7. Verzögert sich der Versand auf Veranlassung des Bestellers, so ist APRO berechtigt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 5 von Tausend des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat der Lagerung dem Besteller zu berechnen. Nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen steht APRO das Recht zu, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Gleiches gilt im Falle des Annahmeverzugs.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bestehenden Forderungen Eigentum von APRO.

8.2. Der Besteller ist zur Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und Vermengung mit anderen Sachen nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs berechtigt.

8.3. Werden die von APRO gelieferten Waren mit anderen unter verlängertem Vorbehalt stehenden Waren verarbeitet, so erwirbt APRO Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis, in dem sich die Rechnungsbeträge der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zueinander verhalten. Lassen sich Rechnungsbeträge nicht ermitteln, so ist der jeweilige Wert der Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung maßgeblich.

8.4. Soweit durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermengung das Vorbehaltseigentum von APRO untergeht, wird vereinbart, daß der Besteller von APRO an den neuen Sachen gemäß § 930 BGB im Zeitpunkt des Rechtsverlustes Miteigentum überträgt. Für die Höhe des Miteigentumsanteils ist das Verhältnis maßgebend, in dem sich der Rechnungsbetrag der Lieferung von APRO zum Wert der neuen Sache verhält.

8.5. Der Besteller ist verpflichtet, die aufgrund der vorstehenden Ziffern im (Mit-) Eigentum von APRO verbleibenden, beziehungsweise an deren Stelle tretenden Waren (Vorbehaltsware) nach außen hin als solche zu kennzeichnen und von anderen Waren getrennt aufzubewahren. Der Besteller hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an APRO abgetreten. Der Besteller hat die Versicherung von der Forderungsabtretung zu berichten.

8.6. Geht das Vorbehaltseigentum aus welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grund auch immer unter oder wird es beschädigt, so tritt der Besteller schon jetzt seine sich hieraus ergebenden Ansprüche gegenüber Dritten an APRO ab. Auf Anforderung hat der Besteller die Abtretung dem Dritten anzuzeigen und APRO Name und Anschrift bekanntzugeben.

8.7. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die durch die Veräußerung der Vorbehaltsware sich ergebenden Kaufpreisforderungen gegen Dritte tritt der Besteller hiermit bis zur völligen Tilgung aller Verbindlichkeiten an APRO ab. Der Besteller bleibt jedoch zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf bis auf Widerruf berechtigt. Die eingezogenen Beträge hat er unverzüglich an APRO weiterzuleiten. Das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware erlischt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt, sich gegenüber APRO in Zahlungsverzug befindet oder gegen sonstige sich aus den vorliegenden Bedingungen ergebenden Verpflichtungen verstößt. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Auf Verlangen hat er APRO die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen auszuhändigen, den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen und auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderung auszustellen. APRO ist berechtigt, im Namen des Bestellers den Drittschuldner von der Forderungsabtretung zu benachrichtigen.

8.8. Wird vom Besteller Vorbehaltsware zusammen mit anderer, APRO nicht gehörender Ware weiterveräußert, so gilt die Kaufpreisforderung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die mit der anderen Ware Gegenstand des Kaufvertrags war, als abgetreten.

8.9. Als Veräußerung im vorstehenden Sinne gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- oder Werklieferungsverträgen.

8.10. Der Besteller ist verpflichtet, APRO unverzüglich von einer Pfändung oder einer sonstigen Beeinträchtigung des Vorbehaltseigentums an der abgetretenen Forderung durch Dritte Mitteilung zu machen. Darüber hinaus hat der Besteller den Dritten bereits im Vorhinein auf die an der Ware beziehungsweise der abgetretenen Forderung bestehenden Rechte von APRO hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention von APRO trägt der Besteller.

9. Gewährleistung

9.1. APRO übernimmt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Gewährleistung dafür, daß die von Ihr gelieferten Erzeugnisse hinsichtlich Material und Ausführung frei von Fehlern sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch nicht nur unwesentlich aufheben oder mindern. Die Inanspruchnahme wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften setzt voraus, daß die Zusicherung schriftlich vereinbart wurde.

9.2. Eine Haftung für Minderung oder Wegfall der Gebrauchstauglichkeit sowie für Schäden, die auf Nichtbeachtung der Bedienungs-, Wartungs- und Einbauanleitungen, auf unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage beziehungsweise Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte Behandlung, übermäßige Beanspruchung, unzutreffende, fehlerhafte oder unzureichende Angaben über die beabsichtigten Betriebsbedingungen und sonstige falsche Angaben des Bestellers, sowie auf vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für beigeordnete Teile des Bestellers.

9.3. Allgemeine Änderungen in Konstruktion oder Ausführung, die die Gebrauchstauglichkeit der Waren nicht vermindern stellen keinen Mangel dar.

9.4. Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung unverzüglich zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind ohne schuldhaftes Zögern schriftlich und unter genauer Angabe des Mangels, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Lieferung zu rügen. Nicht sofort erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Erkennbarkeit, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung geltend zu machen. Mit erkennbaren Mängeln behaftete Ware darf nicht verarbeitet werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch APRO bereitzuhalten. Auf Verlangen hat der Besteller die mangelhafte Ware an APRO zurückzusenden. Verletzt der Besteller seine Untersuchungs-, Rüge-, Bereithaltungs- oder Rücksendepflicht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche des Bestellers.

9.5. In gleicher Weise erlöschen die Gewährleistungsansprüche, wenn der Besteller ohne vorherige Zustimmung von APRO Reparaturen an den Liefergegenständen durchführt. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller nach Mitteilung an APRO das Recht, den Mangel auf seine Kosten zu beseitigen. Diese werden ihm insoweit ersetzt, als sie bei Vornahme der Nachbesserung oder bei Ersatzlieferung durch APRO entstanden wären.

9.6. Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge leistet APRO Gewähr nach ihrer Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Gutschrift. Bei Fremderzeugnissen, die APRO von Dritten bezogen und an den Besteller weitergeliefert hat, steht APRO überdies das Recht zu, dem Besteller die Ansprüche gegen den Lieferanten abzutreten und ihn auf die Geltendmachung dieser

abgetretenen Ansprüche zu verweisen. Im Falle von Nachbesserung oder Ersatzlieferung trägt APRO die Kosten für Lieferung und Versand des nachgebesserten oder ersatzgelieferten Gegenstandes. Sonstige Kosten, insbesondere des Aus- und Einbaus trägt APRO bis zu 25 von Hundert des Rechnungsbetrages des betreffenden Liefergegenstandes.

9.7. Ist die Nachbesserung beziehungsweise Ersatzlieferung unmöglich oder ist die hierfür vom Besteller an APRO gesetzte Nachfrist abgelaufen, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung des Rechnungsbetrages zu verlangen.

9.8. Die Kosten unberechtigter Mängelrüge gehen zu Lasten des Bestellers.

9.9. Ein vereinbarter Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die Ersatzlieferung. Ersatzlieferung und Nachbesserung unterliegen der Gewährleistung nach den vorliegenden Bestimmungen.

9.10 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung, wenn der Liefergegenstand im Einschicht-Betrieb eingesetzt wird; bei Einsatz im Mehrschicht-Betrieb beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate ab Lieferung.

9.11. Schadensersatzansprüche wegen Vorliegens eines Mangels oder Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer Nummer 10. Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (mittelbare und Folgeschäden), insbesondere Personenschäden aus einer Betriebsunterbrechung können nur verlangt werden, wenn hierüber eine ausdrückliche Zusicherung vorliegt.

9.12. APRO kann die Erfüllung der vorstehenden Gewährleistungsansprüche verweigern, solange der Besteller seine fälligen Verpflichtungen erfüllt hat.

10. Schadensersatz

Schadensersatzansprüche aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus Verschulden bei Vertragsschluß, aus positiver Vertragsverletzung, aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff BGB), sowie aus Schutzrechtsverletzungen gegen APRO, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Betriebsangehörigen sind, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie im Falle der Zusicherung von Eigenschaften, ausgeschlossen. Bei nachweisbarer grober Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen und sonstigen Betriebsangehörigen von APRO sind derartige Schadensersatzansprüche darüber hinaus auf den Rechnungsbetrag des Liefergegenstandes begrenzt.

11. Installationen und Montagen

11.1. Werden durch APRO Installationen und/oder Montagen ausgeführt, so besteht eine Haftung durch APRO entsprechend Ziffer Nummer 9. und 10. nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf höchstens 25 von Hundert des besonderen Entgelts, es sei denn, der Schaden Ware grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden.

11.2. Werden neben der Lieferung auch Skizzen, Entwürfe oder Zeichnungen durch APRO gefertigt, so stellen diese nur dann eine zugesicherte Eigenschaft des Liefergegenstandes dar, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

11.3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die dem Besteller überlassen werden, behält sich APRO Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht für andere als die von APRO angegebenen Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hilden. Es findet nur das für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht Anwendung.

13. Schlußbestimmung

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit als möglich verwirklicht.

Hilden, den 1. September 2011
Die Geschäftsleitung